

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien



Wien, 19.12.2005

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die
Strafprozessordnung 1975 und die Exekutionsordnung geändert werden;
Begutachtungsverfahren**

BMJ-L318.023/0001-II 1/2005

Die richterliche Standesvertretung erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung 1975 und die Exekutionsordnung geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2006) wie folgt Stellung zu nehmen:

A) Allgemeine Bemerkungen:

Welches Verhalten der Gesetzgeber unter Strafe stellt und gegebenenfalls mit welcher Strafdrohung dieses Verhalten versehen wird, obliegt ausschließlich ihm selbst. Die richterliche Standesvertretung sieht es jedoch als ihre Aufgabe, zur Vollziehbarkeit und zu den benötigten Rahmenbedingungen Stellung zu nehmen.

Drei Problemkreise sind hervorzuheben:

1.) Die Schaffung neuer und die Erweiterung bestehender Straftatbestände erfordert zwingend eine zusätzliche Personalkapazität bei Richtern und Staatsanwälten. Im vorliegenden Entwurf wird der Mehrbedarf durchaus erheblich sein, weil einerseits die unter den neuen Tatbestand des § 107a StGB subsumierbaren Verhaltensweisen durchaus häufig anzutreffen sein dürften, was aus den in jüngster Zeit in Medien und Politik laut und zahlreich vernehmbaren Wünschen nach Abhilfe geschlossen werden kann. Andererseits wird ein beträchtlicher Mehrbedarf durch die vorgeschlagene Änderung des § 107 StGB ausgelöst werden. Dazu kommt ein Mehrbedarf an Zivil- und Exekutionsrichtern. Der zusätzliche Bedarf in den letztgenannten Bereichen wird wohl zumindest jenem entsprechen, der seinerzeit für das Gewaltschutzgesetz notwendig wurde (siehe auch unten zu Artikel I Z 3 und 4).

2.) Wenngleich bestimmte Regelungen unbestimmte Gesetzesbegriffe erfordern und deren Ausfüllung zu Recht in die Hände der Rechtsprechung gelegt werden, muss doch darauf geachtet werden, dass nicht auf Grund der Kumulierung derartiger Begriffe die notwendige Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD

Bestimmtheit von Straftatbeständen verloren geht. Je weniger dies berücksichtigt wird, desto mehr wird sich auch daraus ein Personalmehrbedarf ergeben, der vor allem auch den Rechtsmittelbereich betreffen wird, da die Überprüfung erstinstanzlicher Auslegung durch ein weiteres Gericht geradezu nahegelegt wird (siehe auch unten zu Artikel I Z 3).

3.) Das Gesetz könnte in seiner dem Entwurf entsprechenden Fassung Erwartungen erwecken, die im Vollzug nicht erfüllt werden können. Dies gilt wegen Schwächen der Formulierung sowohl für den neuen § 107a StGB als auch für die der Streichung des § 107 Abs 3 StGB zugrundeliegenden Intention (siehe auch unten zu Artikel I Z 3 und 4).

B) Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Artikel I Z 2: (§ 106 Abs.1 Z 3 StGB):

Die zur Klarstellung vorgeschlagene Einbeziehung der Ehenötigung wird begrüßt. Zur Lösung der auch in den Erläuterungen angesprochene Befremdlichkeit der Konotierung könnte vielleicht durch Trennung von Prostitution und Mitwirkung an pornographischen Darstellungen einerseits und Ehenötigung und sonst zu Handlung, Duldung oder Unterlassung, die besonders wichtige Interessen verletzt andererseits in getrennten (Sub-) Ziffern gegengesteuert werden.

Zu Artikel I Z 3: (§ 107 Abs. 4 StGB):

Die Auswirkungen des Entfalls der Ermächtigung sind weitreichend. Dabei ist davon auszugehen, dass die Motivation zur Rückziehung der Ermächtigung und zur Verweigerung der Aussage in der Hauptverhandlung gleichgelagert sind. Verschiedene Motive sind im Einzelfall dafür möglich, darunter Versöhnung aber auch anhaltende Bedrohung oder Furcht des Opfers. Da die Beweislage sehr häufig ausschließlich auf der Aussage der Anzeigerin fußt, bewirkt die Entschlagung in sehr vielen Fällen den Freispruch des Angezeigten. Die Gerichte werden daher als Einrichtung gesehen werden, die Drohungen im Familienkreis nicht ahndet, obwohl ihr die amtswegige Ahndung aufgetragen ist.

Dieser der Glaubwürdigkeit der Gerichte und der Strafverfolgung insgesamt abträgliche Eindruck wird mit hohen zusätzlichen Ressourcen erkaufte. Außer wie bisher Untersuchungsrichter, werden sich künftig zahlreiche Hauptverhandlungsrichter mit den Fällen zu befassen haben, werden Staatsanwälte als Sitzungsvertreter einzuschreiten haben. Die Verfahrensdauer und die Haftzeiten werden sich verlängern. Der Aufwand für Haftentschädigung wird stark steigen.

Ein allfälliger Wertungswiderspruch mit § 107a StGB könnte auch damit gelöst werden, auch dieses Delikt als Ermächtigungsdelikt zu gestalten. Damit könnte auch der Flut von Fällen entgegengewirkt werden, in denen sich ein Opfer mit den im vorliegenden Entwurf zur Verfügung gestellten zivilrechtlichen Mitteln ausreichend geschützt erachtet, der Staatsanwalt aber, dem jedes dieser Verfahren auf Grund der Anzeigepflicht des Zivilrichters zur Kenntnis gelangen wird, zur Verfolgung gezwungen sein wird, was auch die zivilrechtliche Auseinandersetzung nicht erleichtern dürfte.

Zu Artikel I Z 4 (§ 107a StGB):

Hier soll Verhalten diskriminiert werden, dass in Literatur und Medien als Stalking bekannt wurde. Ob tatsächlich alle entsprechenden Sachverhalte subsumierbar sind, kann abschließend ebenso wenig beurteilt werden, wie, ob nicht umgekehrt Verhalten dadurch kriminalisiert wird, das nach den Intentionen des Entwurfes nicht umfasst sein sollte. Trifft

die das Gesetz umsetzende Rechtsprechung hier nicht die Erwartungen, die durch die Propagierung des Gesetzesvorhabens zur Zeit erzeugt werden, so wird sie dafür verantwortlich gemacht werden. Nach Ansicht der richterlichen Standesvertretung sollte die Formulierung des Tatbestands daher durchaus noch einmal eingehend diskutiert werden.

Der Tatbestand des Entwurfs zeichnet sich durch eine Aneinanderreihung mehrerer unbestimmter Begriffe aus, die auch im Zusammenhang mit den Erläuternden Bemerkungen nicht immer widerspruchsfrei sind. Beispielsweise lässt die Wendung „unzumutbare Beeinträchtigung einer Lebensführung“ offen, welche Beeinträchtigungen für das Opfer noch nicht unzumutbar sind bzw. ab welchen Einschränkungen das Opfer jedenfalls bereits in seiner Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt ist.

Die Erläuterungen stellen zwar klar, dass das Opfer nicht erst einen Wohnungswechsel vornehmen oder seinen Arbeitsplatz gewechselt haben muss, um von einer solchen unzumutbaren Beeinträchtigung sprechen zu können. Unklar ist jedoch, wo die Grenzziehung erfolgen soll. Stellt z.B. bereits das Ändern der Telefonnummer oder der Emailadresse für sich alleine eine ausreichende Beeinträchtigung der Lebensführung dar, oder müssen zusätzliche weitere Faktoren, wie etwa das Ändern von Freizeitgewohnheiten oder das Auftreten von Angstgefühlen, hinzukommen?

Dass es laut der erläuternden Bemerkungen beim Begriff „unzumutbar“ auf eine Interessenabwägung ankommen soll und eine Abgrenzung der Freiheitssphären von Täter und Opfer vorgenommen werden müsse, wird den diesen Tatbestand vollziehenden Gerichten wohl kaum eine Hilfestellung bieten.

Trotz der in den Erläuterungen vorgenommenen Versuche, die Begriffe „Beeinträchtigung“ und „beharrlich“ zu umschreiben, bleibt letztlich offen, was der Gesetzgeber damit gemeint hat. Nicht nachvollzogen werden kann etwa, warum laut Entwurf das ständige Zusenden von Blumen gegen den Willen des Opfers als Beeinträchtigung erfasst sein kann, zumal keine der vier Ziffern des § 107a StGB das unerwünschte Zusenden von Gegenständen oder Geschenken ohne Zuhilfenahme von Briefen oder Paketsendungen unter Strafe stellt (siehe unten, Punkt 3).

Der Begriff "unbefugt" findet bereits in den §§ 279, 285 und 320 StGB Verwendung, wird dort im Sinne eines unberechtigten bzw. verbotenen Handelns verstanden und hat in diesen Bestimmungen zweifellos seine Berechtigung.

Demgegenüber würde der Begriff "unbefugt" den Tatbestand des vorgeschlagenen § 107a in vielerlei Fällen unanwendbar machen, da an sich sozialadäquate Verhaltensweisen wie etwa das Aufsuchen der räumlichen Nähe des Opfers (zB. Verfolgen auf öffentlicher Straße) niemals unbefugt im Sinn von gesetzeswidrig und somit straflos wären.

Der neuen Bestimmung ist auf den ersten Blick nicht entnehmbar, ob die Verfasser des § 107a StGB auch Handlungsweisen wie das Übermitteln von unerwünschten Gegenständen, die nicht mittels Briefen oder Paketen zugesandt werden, in die neue Bestimmung aufnehmen wollten. Aus den Erläuterungen geht zwar - wie bereits oben erwähnt - hervor, dass etwa das Zusenden von Blumen als mögliche Beeinträchtigung unter den neuen Tatbestand fallen soll; Unklar ist jedoch, ob das permanente Überhäufen eines Opfers mit Blumen tatsächlich unter die derzeitige Fassung der Ziffer 2 subsumiert werden kann, zumal auch die diesbezüglichen Erläuterungen undeutlich sind.

Offen ist weiters, ob die ebenfalls häufig als Stalking-Handlung beschriebene Überwachung des Bekanntenkreises des Opfers oder das so genannte „Cyber-Stalking“ (gehässige Einträge in Internet-Foren, etc) unter die neue Bestimmung subsumiert werden können.

Zur Frage des Ermächtigungsdelikts siehe oben zu Artikel I Z 3 (§ 107 StGB). Eine vermittelnde Position könnte allenfalls auch darin liegen, dass die Nichtbefolgung zivilgerichtlicher „Antistalking“-Anordnungen ohne Ermächtigung amtswegig verfolgt werden

Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der GÖD

könnte.

Wie bereits bei den Allgemeinen Bemerkungen ausgeführt, nimmt die richterliche Landesvertretung zur Festsetzung der Strafraumgrenze als einer von der Politik zu treffenden Entscheidung keine Stellung. Gleiches gilt für die Frage der Gerichtszuständigkeit. Ist Stalking mit Drohungen verbunden, wird ohnedies § 107 StGB greifen. Darüberhinaus erscheint die Haftträchtigkeit unvergleichlich geringer als nach § 107 StGB. Eine gewisse Nähe zur Problematik der Gewalt in der Familie, die den allgemeinen Zuständigkeitsregeln folgt, wird wohl nicht abzustreiten sein.

Zu Artikel I Z 6 - 13: (§§ 177b, 177 c, 180, 181, 181b, 181 c, 181d und 181 e StGB):

Zu dieser Umsetzung europarechtlicher Vorgaben besteht kein Einwand.

Zu Artikel I Z 16 (§ 212 Abs 2 Z 1):

Die Aufnahme von Seelsorgern entspricht den Wertungen dieser Gesetzesbestimmung hinsichtlich der anderen hier umfassten Berufsgruppen.

Zu Artikel II (§ 9 StPO):

Hinsichtlich des § 107a StGB siehe oben zu Artikel I Z 4 . Im übrigen kein Einwand.

Zu Artikel III:

Es ist bedauerlich, dass einmal mehr der Weg, zivilrechtliche Ansprüche im ABGB zu verankern, verlassen wird. Eine Eingliederung in das Stammgesetz wäre der Bedeutung und der Bekanntheit der neuen Unterlassungsansprüche dienlich.

Zu Artikel IV Z 1 (§355a EO):

Klar scheint, dass diese Exekutionsmöglichkeit auch für andere Aufenthaltsverbote, die in keinem Zusammenhang mit Stalking stehen, herangezogen werden kann. Nicht ganz klar ist, dass diese Exekutionsart zusätzlich zur Exekution nach § 355 EO zur Verfügung stehen soll, wie dies die Erläuternden Bemerkungen ausführen, das § 355a EO im Verhältnis zu § 355 EO wohl die speziellere Norm darstellt.

Zusammenfassend empfiehlt die richterliche Landesvertretung im Interesse der mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen die Formulierung des § 107a StGB zu verbessern, aus den oben dargelegten Gründen § 107 Abs. 4 StGB beizubehalten und weist daraufhin, dass zur wirksamen Vollziehung des Gesetzesvorhabens die Schaffung einer ausreichenden Anzahl zusätzlicher Richter- und Staatsanwaltschaftsplanstellen unbedingt erforderlich ist.

Dr. Gerhard Reissner
Vizepräsident

Dr. Franz Plöchl
Stellvertreter des Vorsitzenden